

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen vorher und ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltslos ausführt.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

II. Bestellungen und Angebotsunterlagen

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Verkäufer diese ausdrücklich als bindend bezeichnet hat. Etwaige offensichtliche oder irrtumsbedingte Fehler im Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Käufer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann.
2. Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von fünf Arbeitstagen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Waren innerhalb der gleichen Frist anzunehmen.
4. Müssen die Waren, Verpackungen oder Gebrauchsanweisungen durch den Verkäufer hergestellt oder sonst wie verbzw. bearbeitet werden und hat der Käufer hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Käufer den Verkäufer von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben des Verkäufers freizuhalten, die dieser zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware, der Verpackung oder Gebrauchsanweisung aufgrund der Spezifizierung des Bestellers als Verletzung eines Patents, Copyright, Warenzeichen oder sonstigem Schutzrecht eines Dritten herausgestellt hat.
5. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer seine Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers an Dritte weitergeben, wenn der Käufer diese als vertraulich gekennzeichnet hat. Dies gilt ebenso für die Weitergabe von Informationen zu den Waren des Verkäufers, die der Verkäufer dem Käufer zugänglich gemacht hat.

III. Kaufpreis

1. Der Kaufpreis soll der vom Verkäufer genannte Preis sein, oder, wo dies nicht im einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des Verkäufers aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis angemessen anzuheben oder zu senken, entsprechend der allgemeinen außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preisentwicklung (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten).
3. Soweit nicht anders im Angebot oder der Verkaufspreislisten angegeben oder soweit nicht anders zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart, sind alle vom Verkäufer genannten Preise auf der Basis „ex works“ genannt. Soweit der Verkäufer bereit ist, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen. Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, welche der Käufer zusätzlich an den Verkäufer zahlen muss.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Im Falle der Vereinbarung von Skonto ist nur der Warenwert ohne Frachtkosten skontierfähig. Berechtigung zum Skonto besteht nur innerhalb der Skontofrist und nur soweit das Konto des Käufers keine anderweitigen fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
2. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
3. Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf der Verkäufer — ohne Aufgabe etwaiger weiterer ihm zustehender Rechte und Ansprüche — nach seiner Wahl weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen oder den Käufer mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen. Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden des Käufers in der Reihenfolge ihrer Entstehung.
5. Erfüllungsort der Zahlung ist der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers.

V. Warenlieferung

1. Die Warenlieferung soll in der Weise erfolgen, dass der Käufer die Ware an den Geschäftsräumen des Verkäufers entgegennimmt, sobald der Verkäufer den Käufer benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht, oder, soweit ein anderer Lieferort mit dem Verkäufer vereinbart wurde, durch Anlieferung der Ware an diesem Ort.
2. Soweit es um die Lieferung von Massengütern geht, darf der Verkäufer bis zu 3 % mehr oder weniger der Warenmenge anliefern, ohne seinen Kaufpreis angleichen zu müssen, und es ist vereinbart, dass die derart gelieferte Warenmenge als vertragsgerecht angesehen wird.
3. Soweit ein konkreter Lieferzeitpunkt im Vertrag ausdrücklich als bindend vereinbart wurde, und soweit der Verkäufer weder innerhalb der vereinbarten noch der angemessen verlängerten Lieferzeit liefert und dies zu vertreten hat, darf der Käufer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einen Preisnachlass von 0,5 % pro Woche (bis zu einem Maximum von 5 %) vom Kaufpreis geltend machen, es sei denn, dass aus den Umständen des Falles erkennbar ist, dass der Käufer keinen Nachteil erlitten hat. Im Übrigen ist ein Schadensersatz wegen Verzuges ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhte oder wenn irgendeine weitere wesentliche Vertragspflicht auf Seiten des Verkäufers verletzt wurde. In diesem Fall sind die Vorschriften des Abschnittes XI. anwendbar.
4. Falls der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert, mit Ausnahme in den Fällen höherer Gewalt, muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er den Vertrag kündigen darf. Anstelle der Leistung kann der Käufer Schadensersatz verlangen, wenn die Pflichtverletzung durch den Verkäufer zu vertreten ist und die Voraussetzungen der §§ 280, 281 BGB vorliegen.
5. Wenn der Käufer sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Der Verkäufer ist zum Schadensersatz und/oder zur Geltendmachung entstandener zusätzlicher Kosten berechtigt und wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Waren auf Kosten des Käufers versichern.

VI. Gefahrübergang

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware soll auf den Käufer wie folgt übergehen:

- soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe anbietet.
- soweit die Ware an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert werden („ex works“, INCOTERMS 2000) in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, soll das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis gezahlt worden ist.
2. Nach etwaigem Rücktritt vom Vertrag hat der Verkäufer das Recht, die Ware heraus zu verlangen, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen.
3. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer die Ware treuhänderisch für den Verkäufer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum des Verkäufers kennzeichnen.

4. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für den Verkäufer halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten.
5. Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen der Vorbehaltsverkäufer kein Eigentum hat, erfolgt, so erwirbt der Vorbehaltsverkäufer entsprechendes Teileigentum. Dasselbe soll gelten für den Fall der Vermischung von Gütern des Verkäufers mit denjenigen anderer.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.
7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Verkäufer zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

VIII. Lagerung und Weiterverkauf

Nach Erwerb der Waren ist der Käufer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Lagerung und Nutzung der Waren verantwortlich. Die Waren dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung verkauft werden.

IX. Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt, die die Parteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise hindern, befreien die jeweilige Partei solange von der Verpflichtung ihrer vertraglichen Pflichten zu erfüllen, bis die Umstände höherer Gewalt nicht mehr bestehen. Folgende Umstände werden als Fälle höherer Gewalt angesehen: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Aufstände, terroristische Handlungen, Verknappung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung, Störungen im eigenen Betrieb oder einem Zulieferbetrieb, Handlungen von Regierungen und Behörden.
2. Die jeweils nicht betroffene Partei kann den Vertrag kündigen, wenn die Umstände der höheren Gewalt mehr als sechs Monate andauern oder die kündigende Partei angemessen darlegt, dass eine weitere Bindung an den Vertrag unzumutbar wäre.

X. Gewährleistung

1. Der Käufer muss die Waren unverzüglich nach Lieferung untersuchen. Jegliche Ansprüche aufgrund von Gewährleistung müssen dem Verkäufer innerhalb angemessener Zeit, in keinem Fall später als sieben Arbeitstage nach Lieferung angezeigt werden.
2. Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferte Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, Spezifikationen einhält und, bei vom Käufer vorgegebenen Design, keine Designfehler enthält und für den normalen Gebrauch geeignet ist.
3. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, er hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gewährleistung des Verkäufers wird wie folgt eingeschränkt:
 - für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Käufers zurück geht, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung;
 - die Verantwortung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Käufer oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt dem Käufer gegenüber die Verantwortung.
5. Diese Gewährleistung erfasst keine Produktfehler und Schäden, die aufgrund fehlerhafter Instruktion durch den Käufer oder Dritte oder Nutzung (z.B. durch mehrfachen Gebrauch der Waren; Nutzung der Ware in anderen Ländern als dem vereinbarten Vertragsgebiet), Kombination mit Fremdprodukten, Fehlbau, Missachtung der Gebrauchsanweisung, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen außerhalb üblichen Handelsgebrauches, entstehen.
6. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt und dem Verkäufer mitgeteilt wird, ist der Verkäufer zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung berechtigt. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist der Verkäufer zu Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nach zwei erfolglosen Versuchen nicht in der Lage, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.
7. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten, wenn dem Verkäufer Arglist oder Vorsatz nachgewiesen werden kann oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für die Fälle von Lieferregress entsprechend §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

XI. Haftung

1. Der Verkäufer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz umfasst werden.
2. Für Schäden, die nicht von Ziff. 1. erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von dem Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
3. In dem Umfang, in dem der Verkäufer bezüglich der Waren oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Verkäufer auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
4. Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflichten). Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
5. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.

XII. Weitere Bestimmungen

1. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit die Veränderungen oder Verbesserungen weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.
2. Die Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen mit dem Verkäufer sollen durch den Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers keinem Dritten abgetreten oder übertragen werden.

XIII. Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
2. Gerichtsstand ist der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer hat das Recht, den Käufer an seinem Hauptgeschäftssitz zu verklagen.